



VDSKC Verband deutscher Schul- und Kitacaterer e.V.

VDSKC Verband Deutscher Schul- und Kitacaterer e. V.

Lorenzweg 5 - Ausgang D

12099 Berlin

Eingetragen im Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Nr. VR 31632B1

1. Vorsitzender: Ralf Blauert

2. Vorsitzender: Heiko Höfer

Schatzmeister: Jakob Wehner

Satzung (Stand Dezember 2018)

§1 – Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen
2. Verband Deutscher Schul- und Kitacaterer e.V.
3. Sitz des Verbandes ist Berlin.
4. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 – Zweck

1. Zum Fachbereich des Verbandes gehören Unternehmen, die sich mit der Belieferung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen, Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen mit Speisen und Getränken (Catering) befassen.
2. Der Verband vertritt die Interessen der Branche gegenüber Politik, Behörden und anderen Wirtschaftskreisen.
3. Die freie wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder sowie der freie Wettbewerb untereinander wird vom Verband nicht beeinträchtigt und soll durch verbindliche Vereinbarung eines Code of Conduct gewährleistet werden.
4. Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Zwecke.
5. Überschüsse aus den Beitragsleistungen der Mitglieder verbleiben zur Verfügung der Mitglieder.

§3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2.
 - a. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaft erwerben, die
 - (1) auf der Basis eines in diesem Raum betriebenen Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 tätig ist oder aber zu einem derartigen Unternehmen eine konzernmäßige Bindung hat (ordentliche Mitgliedschaft)
 - oder
 - (2) den Mitgliedsfirmen des Verbandes fachlich nahe steht (außerordentliche Mitgliedschaft).
 - b. Gliedert ein Unternehmen im Sinne des Absatzes 2a) einen Teil seines Tätigkeitsbereiches (z. B. den Vertrieb) aus und verselbständigt ihn rechtlich, so darf es nur dann die Mitgliedschaft bei behalten, wenn auch das ausgegliederte Unternehmen die Mitgliedschaft erwirbt, gleiches gilt für Neuaufnahmen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
4. Verbände von Unternehmungen, die der Branche fachlich nahestehen, können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
5. Neumitglieder werden dabei in der Regel für ein Jahr als Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen, es sei denn, im Beschluss ist ausdrücklich etwas hiervon Abweichendes geregelt. Nach einem Jahr soll eine Aufnahme als Vollmitglied ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Besonders um die Branche verdiente Persönlichkeiten können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied berufen werden. Ehrenmitglieder Rechte der ordentlichen Mitglieder in Anspruch nehmen, ohne für ihre Person einer Beitragspflicht zu unterliegen.

§4 – Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Außerordentliche und korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte. Sie haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen, die gemäß § 2 Abs. 2 in den allgemeinen fachlichen Aufgabenbereich des Verbandes fallen.

§5 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Satzung einzuhalten
- b. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten
- c. dem Verband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen
- d. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§6 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Mitglied oder Löschung seiner Firma.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seine Pflichten nicht erfüllt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes, jedoch auf Rückerstattung vorausgezahlter Beträge.

§7 – Organe

Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes. Sie beschließt insbesondere über
 - a. die Festsetzung des Haushaltsplanes und des Mitgliedsbeitrages und die Art der Aufbringung des Mitgliedsbeitrages
 - b. Geschäftsbericht und Haushaltsrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - d. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden germ. § 9 Abs. 1 b) und des Schatzmeisters
 - e. die Wahl der Ehrenmitglieder
 - f. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - g. Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt; sie ist spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder statt.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage zur Post zu geben.
5. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann beschlossen werden, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder widerspricht. Dies gilt nicht für Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes.
6. Ein Mitglied kann ein anderes schriftlich zu seiner Vertretung ermächtigen.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung des Verbandes ist die Anwesenheit oder satzungsgemäße Vertretung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
9. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit oder satzungsgemäße Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden

und vertretenen Mitglieder erforderlich.

10. Ist eine Mitgliederversammlung in solchen Fällen nicht beschlussfähig, so darf eine zweite Mitgliederversammlung nicht früher als drei Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. Zu den Punkten, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung standen, kann die zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse fassen; hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

§9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Vorstand berät den Vorsitzenden bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und entscheidet über die gesamte Tätigkeit des Verbandes im Grundsätzlichen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder dies bei dem Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand entscheidet über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Sachverständige aus dem Kreise der Mitglieder zu seinen Beratungen hinzuziehen.
3. Persönlichkeiten, die sich um das Fach besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied des Vorstandes berufen werden.
4. Dem Vorstand obliegt der Beschlussumfang über Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie Wirkung gegenüber Dritten haben. Er kann für bestimmte Bereiche Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften angefertigt werden, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 10 – Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind in der Geschäftsführung tätige Inhaber oder Gesellschafter von Mitgliedsfirmen oder Persönlichkeiten, die in einer Mitgliedsfirma Führungsfunktion wahrnehmen und berechtigt sind, das Mitglied in allen Verbandsangelegenheiten zu vertreten.
2. Der Vorsitzende ist allein vertretungsbefugt, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister haben gemeinsam Vertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand regelt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen.
4. Der Vorsitzende wird gemäß § 10 Abs. 1 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hat bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung nicht stattgefunden, so verbleibt der amtierende Vorsitzende über die Wahlperiode hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2) in seinem Amt.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

§ 11 – Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann der Vorstand eine Geschäftsführung unter der Leitung eines Geschäftsführers und gegebenenfalls eines oder mehrerer stellvertretender Geschäftsführer einrichten. Die Beschlussfassung über die Einrichtung einer Geschäftsführung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Berufung zum Geschäftsführer erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Geschäftsführung ist zur unparteiischen Führung der Geschäfte und zur Geheimhaltung der dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder zu verpflichten.
4. Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und führt die laufende Verwaltungsgeschäfte gemäß einer hierfür durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 12 – Arbeitsausschüsse

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes besondere Arbeitsausschüsse berufen.

§ 13 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§14 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§15 – Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über sein Vermögen. Es darf jedoch nur für die Förderung der Wissenschaft oder gemeinschaftlicher Interessen der Branche verwendet werden.